

RS Vwgh 1997/5/30 97/02/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1997

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §82 Abs4;

Rechtssatz

Selbst wenn das internationale Unterscheidungszeichen des Heimatstaates bereits in das nationale Kennzeichen integriert ist, muß in Österreich zusätzlich ein Unterscheidungszeichen des Heimatstaates am KFZ angebracht sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020048.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at